



Erich-Zeigner-Allee 69-73, 04229 Leipzig
Tel. 0341/4774728 . Fax 0341/4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net
Finanzamt Leipzig I - Steuernummer: 232/287/01734
www.ra-wilmsen.net

Juni 2021 1/2

„Keine neue Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei zusätzlich neuer Krankheit“

Ein Arbeitnehmer erhält im Fall der unverschuldeten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Dauer von sechs Wochen. Dieser Anspruch entsteht grundsätzlich für jede Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, neu.

Etwas anders gilt nach dem BAG jedoch, wenn sich Erkrankungen zeitlich überschneiden nach dem Grundsatz der sog. Einheit des Verhinderungsfalls.

BAG, Urteil vom 11.12.2019 – 5 AZR 505/18:

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist wegen des Vorliegens derselben Krankheit auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt. Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat.

Die erste Krankheit muss also ausgeheilt sein, wenn durch eine weitere, ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung erneut ein Entgeltfortzahlungsanspruch ausgelöst werden soll. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer nicht nur beweisen, dass er tatsächlich arbeitsunfähig war und die Arbeitsunfähigkeit auf einer neuen Erkrankung beruhte. Zusätzlich muss es auch beweisen, dass die vorangegangene zur Arbeitsunfähigkeit führende Krankheit bereits ausgeheilt war.

Weitergehend ist hier nicht auf Symptome abzustellen, sondern es kommt auf das Grundleiden an. Führt ein einheitliches Grundleiden zu verschiedenen Beschwerden, die ihrerseits eine Arbeitsunfähigkeit auslösen, liegt ebenfalls keine neue Erkrankung vor. Krankheiten, die auf einem gemeinsamen Grundleiden beruhen, stellen eine einheitliche Erkrankung dar und lösen keine erneute Entgeltfortzahlungspflicht aus.

Ein gewichtiges Indiz zur Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und für das Vorliegen eines einheitlichen Verhinderungsfalls ist nach BAG regelmäßig dann anzunehmen, wenn die bescheinigten Arbeitsverhinderungen – wie im vorliegenden Fall – zeitlich entweder unmittelbar aufeinander folgen oder aber zwischen ihnen lediglich ein für den Arbeitnehmer arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liegt.

Die Klägerin hatte daher den vollen Beweis zu erbringen, dass ihre psychologische Erkrankung vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen anderer Krankheit ausgeheilt war, was ihr im Ergebnis nicht gelang. Der Arbeitgeber war nur zur Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen verpflichtet. Für die darüber hinausgehende Zeit muss sich die Arbeitnehmerin wegen Krankengeld an ihre Krankenkasse wenden.